

Nemet, Marijan; Hülsen, Angelika

Article

Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien- Leasinggesellschaften

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Nemet, Marijan; Hülsen, Angelika (2009) : Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien-Leasinggesellschaften, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 7, Iss. 1, pp. 19-36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60297>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rechnungslegung und Prüfung von Mobilien-Leasinggesellschaften[◇]

Dipl.-Vw. Marijan Nemet*
Dipl.-Kffr. Angelika Hülsen[#]

Gliederung	Seite
1. Rahmenbedingungen und Zeitpunkt	20
2. Erweiterte Aufstellungspflichten	21
3. Leasingtypische Geschäftsvorfälle	23
4. Leasingvermögen	24
5. Forderungen aus Mietkauf	25
6. Erträge aus Leasing und Mietkauf	25
7. Leasingtypische Aufwendungen	26
8. Risikovorsorge	27
9. Refinanzierungsaufwendungen	27
10. Anpassung an neue Vorschriften	28
11. Besondere Pflichten des Abschlussprüfers	29
12. Erweiterte Berichtspflichten	30
13. Neue Anforderungen an die Prüfung	33
14. Zusammenfassung und Ausblick	35
15. Literatur	36

[◇] veröffentlicht in: Finanzierung Leasing Factoring (FLF), 2009, Jg. 56, S. 122-129.

* Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte & Touche.

[#] Wirtschaftsprüferin / CPA bei Deloitte & Touche.

Seit dem Jahressteuergesetz 2009 (JStG) und den damit verbundenen KWG-Änderungen unterliegen Finanzierungsleasing-Unternehmen der „Bank“-Aufsicht. Während des Gesetzgebungsverfahrens standen steuerliche und aufsichtsrechtliche Themen aufgrund ihrer Bedeutung im Fokus. Weitgehend unbemerkt führten die Neuregelungen zu weit reichenden Konsequenzen für die Rechnungslegung und Prüfung. Finanzierungsleasing-Unternehmen unterliegen nun den Bilanzierungsvorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, welche zurzeit noch nicht an die leasingtypischen Besonderheiten angepasst sind. Die Autoren beschreiben hier die damit verbundenen Anwendungsprobleme sowie mögliche Lösungsansätze.

1. Rahmenbedingungen und Zeitpunkt

Die im Zusammenhang mit dem JStG 2009 veröffentlichten Neuregelungen im Kreditwesengesetz (KWG) führten zu weit reichenden Konsequenzen für die Leasingbranche. Durch die Erweiterung des § 1 Abs. 1a KWG werden Finanzierungsleasing-Unternehmen¹ aufsichtsrechtlich unter die Finanzdienstleistungsinstitute subsumiert. Sie unterliegen damit einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank. Die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich mit Inkrafttreten des JStG 2009 seit dem 25. Dezember 2008 hieraus ergeben, knüpfen an ihre Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) an. Sie bestehen damit unabhängig von einer erforderlichen Erlaubniserteilung. Während die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Neuerungen² im Vorfeld zu intensiven Erörterungen führten, blieben die potenziellen Konsequenzen für die Rechnungslegung und die Prüfung weitgehend unbeachtet. Der Grund: Bis zur abschließenden Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat im Dezember 2008 ging man von einem Inkrafttreten der KWG-Änderungen erst ab 2009 aus.

Die Unternehmen wurden von diesen Regelungen unvorbereitet getroffen. Eine zeitnahe Umsetzung war hierdurch praktisch unmöglich. In einer Stellungnahme

¹ Zum Anwendungsbereich sowie zur Abgrenzung des Finanzierungsleasing-Begriffes vgl. BaKred Schreiben vom 10. März 1999 sowie das BaFin-Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG).

² Hinsichtlich des Regelungsumfangs sowie der Erlaubnispflichten vgl. insb. Nemet / Ulrich (2009).

des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Januar 2009 heißt es daher: Im Sinne einer „schonenden Einführung der Aufsicht“ sowie einer „Aufsicht mit Augenmaß“³ werde die Nichterstellung eines KWG-konformen Jahresabschlusses erst für das Jahr 2009 gerügt. Vor diesem Hintergrund hat auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer Stellungnahme vom 16. Februar 2009⁴ dargelegt, dass Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2008 auch nach den bis zum Inkrafttreten des JStG geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden dürfen. Für 2009 dagegen kommen die neuen Regelungen zur Anwendung.

2. Erweiterte Aufstellungspflichten

Infolge der Anforderungen des § 340 Abs. 4 HGB unterliegen Finanzierungsleasing-Unternehmen der Pflicht, die Vorschriften zur Rechnungslegung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden, speziell die Vorschriften der §§ 340ff. HGB in Verbindung mit RechKredV⁵. Unabhängig von Ihrer Größe und Rechtsform haben sie die Pflicht, einen Einzelabschluss zu erstellen, der den Anforderungen an eine große Kapitalgesellschaft entspricht (§ 340a Abs. 1 HGB). Danach gilt es, erweiterte Anhangsangaben zu beachten und einen vollumfänglichen Lagebericht nach § 289 HGB anzufertigen. Finanzierungsleasing-Unternehmen sind ferner gezwungen – ebenfalls unabhängig von Größe und Rechtsform – nach § 340i HGB einen Konzernabschluss vorzubereiten. Dies betrifft neben kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB hauptsächlich Personengesellschaften. Diese waren bislang zum Beispiel aufgrund § 264b HGB von den für Kapitalgesellschaften geltenden ergänzenden Vorschriften bezüglich Inhalt, Prüfung und Offenlegung befreit. Vor allem der Immobilien-Leasing-Bereich erfährt wegen den dort üblichen Gesellschafterstrukturen eine Ausweitung der Aufstellungspflichten.

³ BMF-Schreiben vom 30. Januar 2009, veröffentlicht am 2. Februar 2009.

⁴ Vgl. „IDW zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 bei Factoring- und Finanzierungsleasing-Gesellschaften vor dem Hintergrund des Jahressteuergesetzes 2009“: www.idw.de.

⁵ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegung-RechKredV).

Wesentliche Grundlagen für die Rechnungslegung	
§340 ff HGB i.V.m. RechKredV	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungsleasingunternehmen unterliegen aufgrund ihrer Definition als Finanzdienstleistungsinstitut (FDI) (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) den ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für FDI nach §§ 340 ff HGB Sie haben insb. die Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute und FDI sowie die einschlägigen, verbindlichen Formblätter für Bilanz- und GuV anzuwenden
§340a HGB	FDI haben unabhängig von Größe und Rechtsform die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten
§340i HGB	FDI haben unabhängig von Größe und Rechtsform einen Konzernabschluss zu erstellen, sofern sie Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB sind
Wesentliche Grundlagen für die Prüfung	
§§ 26ff KWG i.V.m. § 340k HGB	<ul style="list-style-type: none"> FDI haben den Abschluss innerhalb von drei Monaten aufzustellen und den Aufsichtsbehörden einzureichen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach ihrer Feststellung ebenfalls unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu weiterzuleiten. Die Prüfung ist innerhalb von fünf Monaten nach Bilanzstichtag durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich bei den Aufsichtsbehörden einzureichen.
PrüfV	Die Berichterstattung des Abschlussprüfers erfolgt unter Berücksichtigung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV). Die PrüfV konkretisiert die Anforderungen des § 29 KWG und enthält weiterführende Ausführungen
§§ 44 ff KWG	Aufsichtsbehörden haben (bei Bedarf) erweiterte Auskunfts- und Prüfungsmöglichkeiten

Abb. 1: Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Rechnungslegung und Prüfung⁶

Um eine Vergleichbarkeit des nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Einzel- und Konzernabschlusses mit den Vorjahren sicherzustellen, sind Vorjahresangaben im Abschluss anzupassen. Da es durch die Umstellung zu einer Durchbrechung der Bilanzkontinuität (§ 256 Abs. 1 Nr. 1 HGB) kommt, müssen die wesentlichen Änderungen in Form ergänzender Angaben im Anhang dargestellt und die bedeutenden Unterschiede erläutert werden. Analog zu den Vorschriften des Art. 24 Abs. 5 Satz 2 EGHGB beziehungsweise nach Art. 31 Abs. 5 Satz 2 EGHGB könnte grundsätzlich auch auf die Angabe der Vorjahreszahlen verzichtet werden; vorausgesetzt, die Bilanzierungsänderung ist gesetzlich bedingt. Diese potenzielle Erleichterung trifft daher nicht auf Unternehmen zu, die unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des BMF und des IDW auf eine Umstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 verzichtet haben. Da die gesetzlichen Änderungen bereits mit dem JStG 2009 in Kraft getreten sind, profitieren nur solche Unternehmen von dieser potenziellen Erleichterung, die zum 31. Dezember 2008 oder bei einem abweichenden

⁶ Quelle: Deloitte 2008.

Geschäftsjahr unterjährig (beispielsweise zum 30. Juni 2009) einen Einzel- oder Konzernabschluss erstmals nach den neuen Vorgaben vorbereiten. Zu beachten ist, dass solche Jahresabschlüsse infolge des ungenügenden Vorjahresvergleichs nur bedingt aussagefähig sind. In der Praxis dürften Refinanzierungspartner daher ein starkes Interesse an der Umstellung der Vorjahreszahlen haben.

3. Leasingtypische Geschäftsvorfälle

Die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften stellt Finanzierungsleasing-Unternehmen vor neue Herausforderungen. Neben der Umstellung der Jahresabschlüsse können sich ebenso Anpassungen in den rechnungslegungsrelevanten Prozessen ergeben. Diese sollten ebenso frühzeitig in die vorbereitende Überlegung einbezogen werden, wie die Frage, welche Wahlrechte zukünftig bestehen und wie die neuen Abschlüsse den Refinanzierungspartner zu präsentieren oder zu erläutern sind. Letztere müssen sich mit den neuen Rechnungslegungsanforderungen und deren Umsetzung bei Finanzierungsleasing-Unternehmen auseinandersetzen. Ihre bestehenden Rating-Tools, die sich an der alten Bilanzierungspraxis ausrichten, sind gegebenenfalls anzupassen.

Das HGB enthält neben allgemeinen Vorschriften, die sich aufgrund § 340a Abs. 2 HGB für Finanzierungsleasing-Unternehmen teilweise nicht mehr anwenden lassen, Spezialvorschriften, denen zukünftig Beachtung geschenkt werden muss. Dazu zählen, neben differenzierten Regelungen zur Währungsumrechnung (§ 340h HGB) sowie zur Verrechnung von Aufwendungen und Erträge unter anderem im Zusammenhang mit der Bewertung von Risiken aus dem Kreditgeschäft und Wertpapieren („Überkreuzkompensation“; § 340f Abs. 3 HGB) vor allem die Möglichkeit zur Bildung stiller und offener Reserven (§§ 340f, 340g HGB), die jedoch steuerlich nicht anerkannt sind.

Die RechKredV wurde ursprünglich entwickelt, um den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten Rechnung zu tragen. Das Leasinggeschäft wurde dabei als eine mögliche Geschäftstätigkeit angesehen, jedoch nicht als

Hauptzweck. Leasingtypische Merkmale finden daher nur unzureichend Berücksichtigung. Angaben zum Leasinggeschäft haben laut § 35 Abs. 1 RechKredV lediglich im Anhang zu erfolgen. Dies hat zur Folge, dass wesentliche, für die Analyse des Abschlusses erforderliche Informationen sich nicht mehr direkt aus der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung ablesen lassen. Aus § 35 RechKredV ergeben sich aber klare Hinweise darauf, wie das Leasinggeschäft nach aktuellem Diskussionstand in der Bilanz- und GuV eines Finanzierungsleasing-Unternehmens abzubilden ist.

Nach § 2 RechKredV müssen Finanzdienstleistungsinstitute spezifische Formblätter⁷ anwenden, die nur unter den engen Voraussetzungen des § 265 Abs. 5 HGB modifiziert werden dürfen. Neue Posten, zum Beispiel zur Abbildung leasingtypischer Besonderheiten, dürfen nur dann hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem anderen Posten gedeckt ist (Generalnorm).

4. Leasingvermögen

Leasinggegenstände sind nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften und bei Anwendung des neuen Formblatts als „Sachanlagen“ beziehungsweise „Immaterielle Anlagewerte“ auszuweisen. Dies lässt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Generalnorm sowie aus der Verpflichtung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV ableiten. Da das Leasinggeschäft zur Hauptgeschäftstätigkeit einer Leasinggesellschaft gehört, erscheint wegen der gebotenen Bilanzklarheit sowie wegen der Informationsfunktion des Abschlusses ein derartiger Ausweis nicht zweckdienlich. Wenngleich die Informationen zum Leasingvermögen im Detail aus dem Anhang sowie dem Anlagegitter hervorgehen, sollte das Leasingvermögen unmittelbar aus der Bilanz zu entnehmen sein. Daher erscheint ein separater Ausweis des Leasingvermögens analog der bisherigen Praxis weiterhin angemessen. Auch die BaFin und ihr Vorgänger, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred), hat in einem immer noch gültigen Schreiben vom 1. September 1972 dargelegt: Kreditinstitute dür-

⁷ Vgl. Formblätter 1 bis 3 der RechKredV.

fen Leasinggüter aufgrund ihres besonderen Charakters in einem separaten Posten als „Vermietete Anlagen“ zeigen.

5. Forderungen aus Mietkauf

Mietkaufforderungen gegenüber Nichtbanken sollten hinsichtlich ihrer materiellen Nähe zum Ratenkaufvertrag in den Forderungen gegen Kunden (§ 15 Abs. 1 RechKredV) berücksichtigt werden. Ein zusammenfassender Ausweis mit anderen Forderungen gegen Kunden erscheint nicht sachgerecht und erschwert eine Analyse der Bilanzstruktur.

6. Erträge aus Leasing und Mietkauf

Da die verbindlich anzuwendenden Formblätter keine Umsatzerlöse vorsehen, sind in der Vergangenheit dort abgebildete Erträge aus dem Leasing- und Mietkaufgeschäft auf die folgenden Positionen neu zuzuordnen:

- Nach RechKredV sind eingehende Leasingraten unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. Dies ergibt sich zum einen aus der vorgenannten Generalnorm und zum anderen aus den Angabepflichten nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV.
- Da die Erträge aus dem Mietkauf aus der Aufzinsung der Forderung entstehen und damit Zinscharakter haben, sollten die über die Mietkaufraten vereinnahmten Zinsanteile gemäß § 28 RechKredV unter den Zinserträgen ausgewiesen werden.
- Für Finanzierungsleasing-Unternehmen stellen die aus den Leasingraten generierten Erträge sowie der Ertragsanteile aus den Mietkaufverträgen in der Regel die wesentlichen Ertragsposten dar. Um die Transparenz des Jahresabschlusses und die Darstellung der Ertragslage zu verbessern, bietet es sich an, sowohl die Erträge aus dem Leasing- als auch aus dem Mietkaufgeschäft jeweils separat in der GuV abzubilden. Angesichts der Generalnorm ist dies aber noch nicht zulässig.

7. Leasingtypische Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Leasinggeschäft sind in der RechKredV, bis auf die Abschreibungen auf das Leasingvermögen, nicht explizit genannt. Letztere sind unter den „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen“ zu subsumieren und auszuweisen; das ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 RechKredV.

§ 35 RechKredV enthält keine Angaben darüber, wo die übrigen leasingtypischen Aufwendungen abzubilden sind. Für diese bieten sich die Posten „andere Verwaltungsaufwendungen“ als Unterposten der „Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen“ oder die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ an. Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen erfasst man Aufwendungen sachlicher Art, wie zum Beispiel Raumkosten, Porto und Werbungskosten sowie Versicherungsprämien. Mangels eines solchen Sachbezugs und vor dem Hintergrund der spezifischen Art der Aufwendungen erscheint ein Ausweis der übrigen leasingtypischen Aufwendungen im Verwaltungsaufwand nicht sachgerecht.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen weist man die betrieblichen Aufwendungen aus, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, sich sonst aber keinem anderen Aufwandsposten zuordnen lassen. Es handelt sich um einen Sammelposten, der damit auch die übrigen Leasingaufwendungen grundsätzlich umfasst. Es wird zur Recht oft kritisiert, dass durch einen solchen Sammelposten eine betriebswirtschaftliche Analyse der Ertragslage trotz ergänzender Anhangangaben erschwert wird, das gilt für das Leasinggeschäft im Besonderen. Daher ist es zweckmäßig, die übrigen leasingtypischen Aufwendungen und des Weiteren die Abschreibungen auf das Leasingvermögen jeweils in einer separaten Aufwandsposition in der GuV auszuweisen. Ein solcher Ausweis wird der Bedeutung des Leasingvermögens in der Bilanz gerechter und korrespondiert bei einem gesonderten Ausweis auch mit deren bilanzieller Behandlung. Derzeit ist ein solcher Ausweis mit Blick auf die vorgenannte Generalnorm jedoch noch nicht zulässig.

8. Risikovorsorge

Nach § 32 RechKredV sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft und die korrespondierenden Erträge, beispielsweise aus der Auflösung von Rückstellungen zum Kreditgeschäft, grundsätzlich separat zu zeigen. Finanzdienstleistungsinstitute dürfen diese Ergebniseffekte, die sich aus der Bewertung unter anderem von Kreditrisiken ergeben miteinander verrechnen und in einem Posten zusammenfassen („Überkreuzkompensation“). Da die Risikosituation von Finanzierungsleasing-Unternehmen unter Berücksichtigung Ihrer besonderen Stellung als juristischer Eigentümer der Objekte denen von Kreditinstituten ähnelt, ist eine entsprechende Verrechnung zukünftig grundsätzlich für Finanzierungsleasing-Unternehmen ebenso denkbar.

9. Refinanzierungsaufwendungen

Sofern die Refinanzierung der Leasinggegenstände über Darlehen erfolgt, entsteht Zinsaufwand, der in dem entsprechenden GuV-Posten Berücksichtigung finden muss. Die Abbildung nach den allgemeinen Bilanzierungsregeln unterscheidet sich nicht von den Aufwendungen, die sich aus der Anwendung der Sondervorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ergeben. Sofern die Refinanzierung im Rahmen der regresslosen Forfaitierung erfolgt, stellt sich der Refinanzierungsaufwand nach bisheriger Bilanzierungspraxis indirekt über verminderte Erlöse dar. Da der Forderungsankäufer die zukünftigen Leasingraten aufgrund des inhärenten Bonitätsrisikos unter Abzug einer Risikoprämie erwirbt, fließt der Leasinggesellschaft nur ein Teil der kalkulierten Marge zurück. Diese wird über die Auflösung des im Rahmen des Ankaufs gebildeten passivischen Rechnungsabgrenzungspostens rätierlich realisiert und ist nach bisheriger Rechnungslegung in den Umsatzerlösen enthalten. Hier wäre zukünftig wieder verstärkt zu diskutieren, inwieweit diese Beträge gegebenenfalls entsprechend dem Ratenverlauf aufzulösen sind. Da infolge der steuerlichen Rechtsprechung die Auflösung des passivischen Rechnungsabgrenzungspostens bislang überwiegend linear erfolgt, würde eine Umstellung zu einem

progressiven Ertragsverlauf führen und der leasingtypische Anfangsverlust vergleichsweise höher ausfallen.

Sachverhalt	Bilanzierungspraxis den allgemeinen Vorschriften des HGB	Bilanzierung nach RechKredV	Anpassungsbedarf RechKredV?
Leasingvermögen	Separater Posten in der Bilanz auf gleicher Ebene mit den Sachanlagen	Entweder separater Posten in der Bilanz auf gleicher Ebene wie Sachanlagen oder Zuordnung des Leasingvermögens zu den Sachanlagen bzw. immateriellen Vermögenswerten	Ja
Erträge aus dem Leasingvermögen	Erfassung in der GuV unter den Umsatzerlösen	Erfassung in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen	Ja
Forderungen aus Mietkaufverträgen	Erfassung in der Bilanz unter dem Leasingvermögen oder separat im Rahmen der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände auf Ebene der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Erfassung in der Bilanz in der Regel unter den Forderungen gegenüber Kunden	Ja
Erträge aus Mietkaufverträgen	Erfassung in der GuV unter den Umsatzerlösen	Erfassung in der GuV unter den Zinserträgen	Ja
Leasingtypische Aufwendungen			
a) Abschreibungen auf das Leasingvermögen	Gesonderter Posten in der GuV	Erfassung in den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	Ja
b) Übrige Leasingaufwendungen	Gesonderter Posten in der GuV	Erfassung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen	Ja
Risikovorsorge	<u>Bonitätsrisiken:</u> aktivisch abgesetzte Wertberichtigungen Rückstellungen <u>Restwert Risiken:</u> außerplanmäßige Abschreibungen oder Rückstellungen	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen bewertet werden noch Teil des Handelsbestandes sind, sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sowie die korrespondierenden Erträge grundsätzlich in separaten Posten auszuweisen (oder Verrechnung: Überkreuzkompensation)	Ja
Refinanzierungsaufwendungen	<u>Darlehen:</u> Zinsaufwand <u>Forfaitierung:</u> Umsatzerlöse	Darlehen und Forfaitierung: Zinsaufwand	Ja

Abb.2: Übersicht über die wesentlichen Bilanzierungsänderungen⁸

10. Anpassung an neue Vorschriften

Die RechKredV sowie die Formblätter wurden ursprünglich entwickelt, um den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten Rechnung zu tragen. Gleichwohl beinhaltet die RechKredV bereits jetzt Ausnahmeregelungen für bestimmte Institute, wie etwa Bausparkassen oder Realkreditinstitute. Dabei

⁸ Quelle: Deloitte 2009.

regeln Fußnoten spezielle Ausweisvorschriften zur Abbildung geschäftsspezifischer Merkmale. Eine analoge, pragmatische Vorgehensweise ist für Finanzierungsleasinggesellschaften vorstellbar. Denkbar ist außerdem, separate Formblätter zu erlassen, welche die bisher angewandte Bilanzierungspraktik kodifizieren. Dies hätte allerdings voraussichtlich ein längeres Gesetzgebungsverfahren zur Konsequenz, da die RechKredV in ihren Einzelvorschriften eine umfangreiche Anpassung erfahren müsste.

Sonderregelungen finden sich ebenfalls bei so genannten Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. Diese betreiben zwar das Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Gleichwohl nimmt sie § 340 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 1 RechKredV von der Anwendung der § 340ff. HGB aus. Für sie gelten entsprechend der „Verordnung über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen“ spezielle Vorschriften. Durch eine analoge Regelung könnten Finanzierungsleasing-Unternehmen von den Bilanzierungserfordernissen für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach §§ 340ff. HGB insbesondere nach RechKredV ausgenommen werden.

11. Besondere Pflichten des Abschlussprüfers

Finanzierungsleasing-Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahres- bzw. Konzernabschluss innerhalb von drei Monaten aufzustellen. Dieser ist zum einen unmittelbar nach seiner Aufstellung und zum anderen unverzüglich nach dessen Feststellung bei der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank einzureichen. Der Abschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag entsprechend den Anforderungen für Finanzdienstleistungsinstitute nach § 340k HGB in Verbindung mit §§ 26ff. KWG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der unmittelbar nach seiner Bestellung bei den Aufsichtsbehörden anzuzeigen ist (§ 28 KWG). Diese hat die Möglichkeit, einen Monat nach Zugang der Anzeige ihrerseits die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers zu verlangen, wenn dies aus Ihrer Sicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten erscheint.

Wurde der Jahres- bzw. Konzernabschluss unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften zur Rechnungslegung und unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erstellt, kann ihn der Abschlussprüfer uneingeschränkt testieren.

Von diesen handelsrechtlichen Vorschriften sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen grundlegend zu unterscheiden. Diese sind Gegenstand der besonderen Prüfungspflichten nach § 29 KWG. Sie umfassen neben dem Jahres- und Konzernabschluss und den wirtschaftlichen Verhältnissen unter anderem unter Berücksichtigung der Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs. 7 KWG vor allem die Anzeigevorschriften des § 24 KWG, die Anforderungen nach § 25a KWG einschließlich der MaRisk sowie das Geldwäschegesetz (GwG/GeBekErG).

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der ebenfalls unverzüglich, bei den Aufsichtsbehörden einzureichen ist. Auf ihr Verlangen ist der Abschlussprüfer dazu verpflichtet, seinen Bericht verbal zu erläutern (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KWG). Hierzu muss dieser nicht ausdrücklich von der Verschwiegenheit entbunden werden. Darin spiegeln sich unter anderem die erweiterten Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörden wider. Danach können BaFin und Deutsche Bundesbank bei Bedarf gesonderte Prüfungen veranlassen (§ 44 KWG). Dies geschieht in der Regel routinemäßig, um sich zum Beispiel über die praktische Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen zu überzeugen, wie etwa bei der erstmaligen Einführung der MaRisk. In Einzelfällen können bei außerordentlichen Anlässen gesonderte Prüfungen veranlasst werden. Verstöße gegen das Aufsichtsrecht wirken sich nicht unmittelbar auf das Testat aus. Die Aufsichtsbehörden können allerdings, soweit dies erforderlich erscheint, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln anordnen oder anderweitige Sanktionen erlassen

12. Erweiterte Berichtspflichten

Um die Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie die Art und die Qualität der Umsetzung der überwiegend qualitativen Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

im Sinne des § 25a KWG sachgerecht zu beurteilen und zu würdigen, muss der Abschlussprüfer bei der Abfassung seines Prüfungsberichtes die so genannte Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)⁹ beachten. Die PrüfbV konkretisiert die allgemeinen Anforderungen des § 29 KWG und enthält darüber hinaus weiterführende Abgabepflichten des Abschlussprüfers.

Die PrüfbV unterscheidet grundsätzlich zwischen einem „Allgemeinen Teil“ des Prüfungsberichts¹⁰ sowie einem „Besonderen Teil“¹¹. Letzterer regelt spezielle Berichtspflichten für das Kreditgeschäft, vor allem zur Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG, die für Leasinggesellschaften aufgrund der Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs. 7 KWG keine Anwendung finden. Er verlangt ferner Angaben zu bemerkenswerten Engagements, die für Leasinggesellschaften, die sich häufig im Massengeschäft betätigen nur in Einzelfällen sowie unter besonderen Risikoaspekten relevant sein könnten. Des Weiteren enthält der „Besondere Teil“ detaillierte Erläuterungspflichten zu einzelnen Bilanzposten, Unterstrichangaben sowie Posten der GuV. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit eine vergleichsweise detaillierte Aufgliederung einzelner Bilanz- und GuV-Position vor dem Hintergrund der zurzeit noch nicht an die leasingtypischen Besonderheiten angepassten Bilanzierungsregeln zweckmäßig ist und ob hierauf zukünftig verzichtet werden könnte. Durch eine solche Darstellung kann einerseits gerade in der aktuellen Übergangsphase die Transparenz des Abschlusses verbessert werden. Andererseits werden die Aussagekraft und die Informationsfunktion des Jahresabschlusses durch die bereits in der Vergangenheit geforderte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sachgerecht abgebildet. Diese ist an den betriebswirtschaftlichen Besonderheiten des Leasinggeschäfts auszurichten und sollte die Substanzwertrechnung und daraus abgeleitete betriebswirtschaftliche Ergebnisse¹² berücksichtigen.

⁹ Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV).

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2: §§ 5 bis 47 PrüfbV.

¹¹ Vgl. Abschnitt 3: §§ 48 bis 66 PrüfbV.

¹² Vgl. dazu vor allem BDL (2003) sowie Hellen (2003) sowie Nemet / Ulrich (2007).

Der „Allgemeine Teil“ des Prüfungsberichts (§§ 5 bis 18 PrüfbV), der auch auf Finanzierungsleasing-Unternehmen Anwendung findet, sieht – wie bereits in der Vergangenheit der § 312 HGB – eine solche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage explizit vor. Da die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der betroffenen Leasing-Unternehmen trotz der neuen Rechnungslegungsanforderungen unverändert bleiben, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit, die bisherigen Darstellungsweisen zu ändern. Der „Allgemeine Teil“ sieht ferner Angaben zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen vor. Dabei sind der organisatorische Aufbau sowie die Ausgestaltung und Angemessenheit des internen Überwachungssystems einschließlich der Internen Revision und Auslagerungstatbestände (Outsourcing) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 25a KWG und der MaRisk zu würdigen. Es muss darüber hinaus eine Beschreibung der Organisation des Rechnungswesens, der wesentlichen Mängel in diesem Bereich sowie eine Beurteilung der Angemessenheit der eingesetzten betrieblichen, technischen und personellen Ressourcen erfolgen. Damit geht die Berichterstattungspflicht über den bekannten Umfang hinaus. Dies gilt insbesondere bezüglich der Umsetzung der Anforderungen aus dem GwG. Leasinggesellschaften mussten zwar bereits vor den KWG-Änderungen das GwG anwenden, gleichwohl besteht nun aufgrund der PrüfbV erstmals die Pflicht, die Umsetzung des gesamten Geldwäschepräventionssystems sowie die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG umfassend im Prüfungsbericht darzustellen und zu würdigen.

Der „Allgemeine Teil“ des Prüfungsberichts umfasst ferner ergänzende Vorschriften (§§ 19 bis 47 PrüfbV), die gemäß §§ 19; 27 PrüfbV nicht auf Finanzierungsleasing-Unternehmen zur Anwendung kommen. Das Leasinggeschäft wird lediglich in § 33 PrüfbV näher beschrieben. Danach müssen Kreditinstitute, welche das Leasinggeschäft betreiben, Angaben bezüglich der Zusammensetzung der Leasinggüter, der Vertragstypen, der Abschreibungsmethoden, der Abgrenzung von Mietsonderzahlungen sowie der Veräußerungsverluste und die Risikovorsorge machen. Diese Berichtspflichten dienen grundsätzlich dazu die Geschäfts- und Risikostruktur des Leasinggeschäfts abzubilden. Fasst man diese Informationen mit den allgemeinen Anforderungen zur Darstellung der Organisation des Geschäftsbetriebs zusammen, erhält man bereits auf Basis des beste-

henden PrüfV bei einer angemessenen Umsetzung eine zweckmäßige Darstellung der Struktur des Leasinggeschäfts und des Risikomanagements einer Leasinggesellschaft.

Der Umfang der Berichterstattung erweitert sich zwar tendenziell aufgrund der Anforderungen der PrüfV gegenüber der bisherigen Darstellungen, er bietet aber damit die Chance, durch eine differenziertere, institutsspezifische Darstellung der Besonderheiten der individuellen Umsetzung insbesondere der MaRisk im Rahmen der Prüfung angemessen Rechnung zu tragen. Die MaRisk bieten Ermessensspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten, die verantwortungsvoll genutzt werden können. Dies sollte im Rahmen der Berichterstattung angemessen und zweckmäßig sowie für Dritte nachvollziehbar dargestellt und gewürdigt werden.

13. Neue Anforderungen an die Prüfung

Die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen nicht nur die Leasing-Branche, sondern auch deren Abschlussprüfer vor neue Herausforderungen. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird zukünftig verstärkt in Form von System- und Funktionsprüfungen durchgeführt werden müssen. Zentrale Bedeutung erlangen dabei das grundlegende Verständnis über die Geschäftstätigkeit, die originäre Geschäftsstrategie und die damit verbundenen Risiken einschließlich der Risikostrategie des Unternehmens. Diese bilden die Grundlage für die Umsetzung einer angemessenen Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagementsystems. Im Hinblick auf die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird es im Rahmen der Prüfung vor allem auch darauf ankommen zu untersuchen, ob eine angemessene Dokumentation der Geschäfts- und Risikostrategie sowie eine entsprechende Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen und Abläufe zur Kontrolle und Steuerung des Unternehmens erfolgt ist. Im Rahmen dessen muss man sich mithilfe einer Systemprüfung davon zu überzeugen, ob diese Maßnahmen und implementierten Verfahren wirksam und effizient sind sowie ob sie angemessen dokumentiert wurden. In Abhängigkeit von der Qualität dieser Verfahren und internen Kontrollen lässt sich der Prüfungsumfang zur Erlangung der erforderlichen

Prüfungssicherheit durch ein derart risikoorientiertes Vorgehen gegebenenfalls deutlich reduzieren. Darüber hinaus können bei derartigen Systemprüfungen Verbesserungspotenziale identifiziert werden, und es ergeben sich Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung interner Abläufe auch unter Effizienz- und Kostenaspekten.

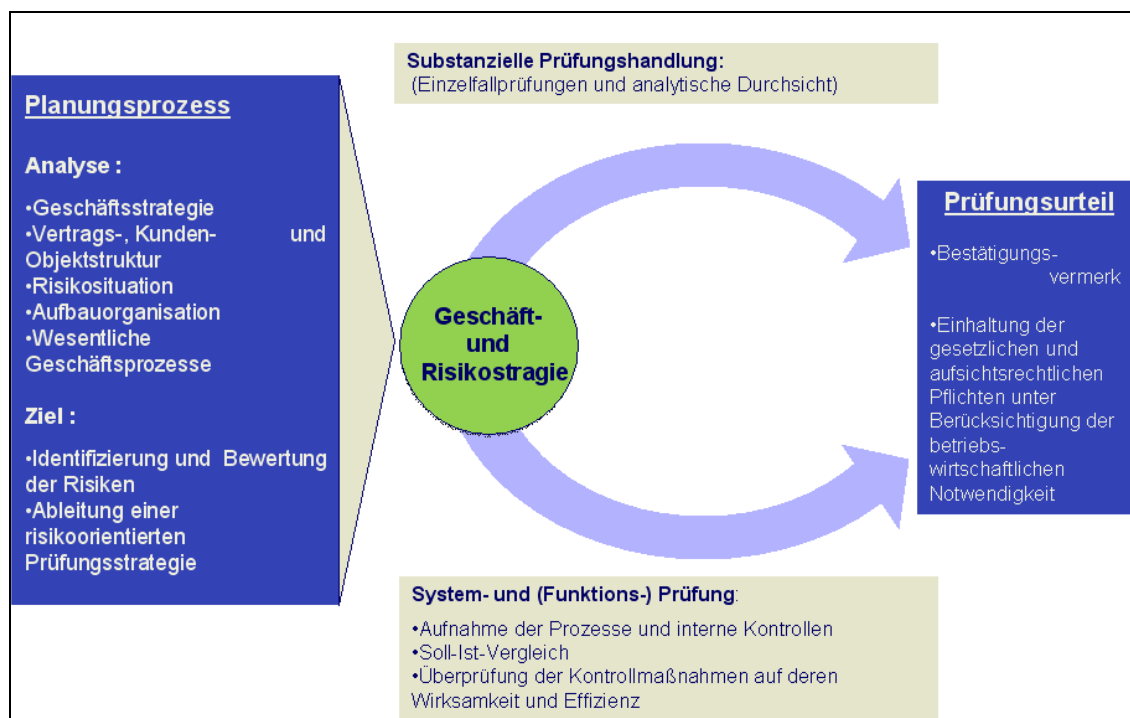


Abb. 3: Grundzüge einer risikoorientierten Prüfung¹³

Die Einhaltung und angemessene Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der MaRisk, ist nicht nur Gegenstand der Abschlussprüfung, sondern auch der Internen Revision. Sie sollte ebenfalls einen derartigen risikoorientierten Prüfungsansatz wählen, um die an sie gestellten qualitativen Anforderungen zu erfüllen. Hierzu muss sie über detaillierte und spezifische Kenntnisse, sowohl in allen wesentlichen Geschäftsbereichen und Prozessen als auch in den eingesetzten Instrumenten verfügen. Dieses übergreifende Know-how kann ihre Stellung stärken und sie zu einem wichtiger Partner für die Geschäftsleitung machen.¹⁴

¹³ Quelle: Deloitte 2008.

¹⁴ Vgl. Althoff / Nemet (2006).

14. Zusammenfassung und Ausblick

Im Zusammenhang mit den KWG-Änderungen ergeben sich weit reichende Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung von Leasinggesellschaften. Die neuen Anforderungen an die Bilanzierung, die sich vor allem an den branchenspezifischen Besonderheiten von Kreditinstituten orientieren, bilden das Leasinggeschäft derzeit nur unzureichend ab. Die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Jahresabschlussadressaten sowie das Gebot der Vergleichbarkeit der verschiedenen Jahresabschlüsse sind vor diesem Hintergrund derzeit nur über umfangreiche Anhangsangaben zu erfüllen. Selbst wenn sich die praktische Umsetzung der neuen Regelungen weitgehend überschaubar darstellt, sollte dennoch im Hinblick auf das aktuell wirtschaftliche Umfeld und die Informationsbedürfnisse der Refinanzierungspartner und Rating-Agenturen eine schnelle, pragmatische Überarbeitung der Bilanzierungsanforderungen erfolgen. Hierzu bietet sich eine Anpassung der Formblätter – etwa über Fußnoten – an. Des Weiteren kommt der Substanzwertrechnung als Ergänzungsrechnung und Dokumentation des Wertschöpfungs-, aber auch Risiko-deckungspotenzials vor diesem Hintergrund weiterhin eine wichtige Rolle zu.

Ferner werden die Abschlussprüfer und interne Revision vor neue Aufgaben gestellt. Zum Tragen kommen verstärkt System- und Funktionsprüfungen, um die sachgerechte Umsetzung der vor allem qualitativen Anforderungen des § 25a KWG sowie der MaRisk beurteilen zu können. Die erweiterten Berichtspflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sollten dazu genutzt werden, um die jeweils institutsspezifischen Instrumente und die risikoorientierte Umsetzung dieser neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zweckmäßig darzustellen und zu würdigen. Dadurch kann auch die Vielfalt der Leasingbranche, die sich aus großen und einer Vielzahl von kleinen Gesellschaften mit überschaubarem Risikogehalt und häufig besonderem Geschäftsschwerpunkt zusammensetzt, angemessen Berücksichtigung finden.

Auch wenn die derzeit gültige PrüfbV wichtige Anhaltspunkte für eine zweckmäßige Darstellung der Struktur und der Organisation des Leasing-Geschäfts einschließlich des Risikomanagementsystems enthält, so wäre eine angemessene

sene, an den Besonderheiten der Leasing-Branche ausgerichtete Anpassung der aktuell ohnehin in der Überarbeitung befindlichen PrüfbV zu begrüßen.

15. Literatur

Althoff, Frank / Nemet, Marijan (2006): Entwicklung der Internen Revision vor dem Hintergrund der MaRisk, in: Risikomanager, 1. Jg., Heft 13, S. 12-16.

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. [BDL] (2003): Substanzwertrechnung für Mobilien-Leasing-Gesellschaften, Berlin.

Hellen, Heinz-Hermann (2003): Substanzwertrechnung – Instrument zur Analyse und Steuerung von Leasing-Gesellschaften, in: FLF, 50. Jg., S. 114-119.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2009): Aufsicht für Leasing-Gesellschaften: Überblick und Anforderungen, in: FLF, 56. Jg., S. 6-12.

Nemet, Marijan / Ulrich, Per-Olaf (2007): Die Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter IFRS, in: FLF, 54. Jg., S. 55-64.